

LFK·News

Das Kanzleimagazin von LFK PARTNER

Bußhardt Huber Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberater · Rechtsanwälte

Überbrückungshilfe für KMU: Was Sie bis wann erledigen müssen



Timo Storz

Dipl.-Finanzwirt (FH)
Steuerberater

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

die Überbrückungshilfe für den Förderzeitraum Juni bis August 2020 war zentraler Eckpfeiler des im Juni 2020 beschlossenen Corona-Konjunkturpakets. Da die Antragsvoraussetzungen sehr hoch sind, wurde bis dato nur ein Bruchteil der bereitgestellten Mittel abgerufen. Daher wird der Förderzeitraum um eine zweite Phase auf die Monate September bis Dezember verlängert. Dabei werden die Zugangsbeschränkungen gesenkt und die Förderung ausgeweitet. Das bedeutet für Sie: Auch wenn Sie in Phase 1 ggf. nicht begünstigt waren, könnten Sie in Phase 2 Überbrückungshilfe erhalten!

Im Folgenden erläutern wir Ihnen die wesentlichen Eckpunkte der Überbrückungshilfe Phase 2 (Fördermonate September bis Dezember 2020). Auf die Überbrückungshilfe Phase 1 (Fördermonate Juni bis August 2020) gehen wir dabei nicht mehr gesondert ein, da die Frist für die Antragstellung bereits am 09.10.2020 endete.

Bei individuellen Rückfragen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

Ihr LFK Team

Inhaltsverzeichnis

Sonderausgabe

1 Für wen ist die Überbrückungshilfe Phase 2 gedacht?	03
2 Welche Voraussetzungen müssen für die Beantragung erfüllt sein?	03
3 Welche Kosten sind förderfähig?	03
4 Wie hoch ist die Förderung?	04
5 Was gilt für verbundene Unternehmen?	04
6 Wie funktioniert die Antragstellung?	05
7 Muss die Überbrückungshilfe versteuert werden?	06
8 Das sollten Sie jetzt tun	06
Tabellarische Übersicht zur Umsatz- und Kostenermittlung	07



Überbrückungshilfe für KMU: So nutzen Sie die 2. Phase optimal

1 Für wen ist die Überbrückungshilfe Phase 2 gedacht?

Begünstigt sind alle kleinen und mittelständischen Unternehmen, die in zwei aufeinanderfolgenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 aufgrund der Corona-Pandemie empfindliche Umsatzrückgänge verschmerzen mussten. Soloselbstständige und Freiberufler sowie Vermieter im Haupterwerb sind ausdrücklich als antragsberechtigt erwähnt.

Explizit genannt sind auch gemeinnütze Institutionen. Eine Auszahlung an Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb eingestellt oder die Insolvenz beantragt haben, ist ausgeschlossen.

2 Welche Voraussetzungen müssen für die Beantragung erfüllt sein?

Um die Überbrückungshilfe Phase 2 zu beantragen, muss eine der beiden folgenden Umsatzrückgänge vorliegen:

ENTWEDER: Umsatzeinbruch von mindestens 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten.

Summe Umsätze Juni + Juli 2020
 $\leq 50\% \times$ Summe Umsätze Juni + Juli 2019

ODER: Umsatzeinbruch von mindestens 30 % im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum.

Summe Umsätze April bis August 2020
 $\leq 70\% \times$ Summe Umsätze April bis August 2019

Außerdem darf sich das Unternehmen am 31.12.2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden haben.

3 Welche Kosten sind förderfähig?

3.1 Fixkosten

Bestimmte Fixkosten werden abhängig vom Umsatzrückgang in prozentualer Höhe gefördert. Welche Kosten im Einzelnen förderfähig sind, können Sie dem Punkt 3.2 entnehmen. Private Lebenshaltungskosten und ein kalkulatorischer Unternehmerlohn sind grundsätzlich nicht begünstigt.

Hinweis: Eine Ausnahme hiervon gilt nur in den Bundesländern Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Thüringen. Sollten Sie in einem dieser Bundesländer ansässig sein, sprechen Sie uns bitte an, um Einzelheiten zu erfahren.

3.2 Liste der förderfähigen Kosten

Die Bundesanweisung enthält eine abschließende Liste von Kosten, die förderfähig sind. Es handelt sich dabei um die folgenden Aufwendungen:

1. Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen. Kosten für Privaträume sind nicht förderfähig.
2. Weitere Mietkosten
3. Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen
4. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
5. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV
6. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen
7. Grundsteuern
8. Betriebliche Lizenzgebühren
9. Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben
10. Kosten für Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen.
11. Kosten für Auszubildende
12. Personalaufwendungen im Förderzeitraum (Juni bis August 2020), die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 20 % der Fixkosten der Ziffern 1 bis 10 gefördert.
13. Provisionen, die Inhaber von Reisebüros den Reiseveranstaltern aufgrund coronabedingter Stornierungen zurückgezahlt haben.

Sollte den Kosten ein Vertrag zugrunde liegen, muss dieser vor dem 01.03.2020 geschlossen worden sein. Außerdem müssen die Fixkosten im jeweiligen Fördermonat fällig sein.

Auch gestundete Fixkosten aus den Vormonaten können berücksichtigt werden, wenn diese im Förderzeitraum fällig werden.

Beispiel: Frau Schmidt hat monatliche Mietkosten für ihre Geschäftsräume in Höhe von 1.000 €. Die Mieten sind jeweils zum Ersten des Monats fällig. Die Mieten für die Monate April bis Juni wurden gestundet und sind nun im August fällig.

Lösung: Die Mieten für die Monate April bis Juni sind im Monat August als Fixkosten zu berücksichtigen.

4 Wie hoch ist die Förderung?

Basierend auf der Höhe des Umsatzeinbruches im Förderzeitraum wird ein gestaffelter Erstattungssatz gewährt, der monatsweise zu berechnen ist (siehe 4.1).

4.1 Erstattungssatz

Dazu ist für die Monate September bis Dezember 2020 pro Monat der Umsatzeinbruch in Bezug auf den entsprechenden Vorjahresmonat zu berechnen. Hierbei ist für jeden Monat separat der jeweilige Fördersatz zu ermitteln.

- Umsatzeinbruch > 70 %: Erstattung von 90 % der Fixkosten
- Umsatzeinbruch von 50 % bis 70 %: Erstattung von 60 % der Fixkosten
- Umsatzeinbruch von > 30 % bis < 50 %: Erstattung von 40 % der Fixkosten
- Umsatzeinbruch ≤ 30 %: keine Erstattung!

Beispiel: Im Jahr 2019 hat der Unternehmer Herr Müller folgende Umsätze erwirtschaftet:

September:	10.000 €
Oktober:	12.000 €
November:	8.000 €
Dezember:	4.000 €

2020 betragen die Umsätze:

September:	2.700 €
Oktober:	6.000 €
November:	4.000 €
Dezember:	2.000 €

Lösung: Der Umsatzeinbruch im September 2020 beträgt mehr als 70 % verglichen mit September 2019; 90 % der im September anfallenden Fixkosten werden daher erstattet. In den Monaten Oktober bis Dezember 2020 beträgt der Umsatzeinbruch exakt 50 % gegenüber den Vorjahresmonaten. Daher werden 60 % der in den Monaten Oktober bis Dezember anfallenden Fixkosten erstattet.

4.2 Höchstbetrag

Jedes Unternehmen kann einen Fixkostenzuschuss von bis zu 200.000 € erhalten. Höchstbeträge, die von der Unternehmensgröße abhängig sind, gibt es in der zweiten Phase nicht!

5 Was gilt für verbundene Unternehmen?

Stehen mehrere rechtlich selbstständige Unternehmen unter dem beherrschenden Einfluss derselben Person und bedienen diese Unternehmen denselben Markt, liegen verbundene Unternehmen im Sinne der Überbrückungshilfe vor. Dies hat zur Folge, dass die verbundenen Unternehmen als ein Unternehmen behandelt werden. an verbundene Unternehmen gezahlt werden, sind nicht förderfähig.

Für den gesamten Unternehmensverbund ist nur ein Antrag auf Überbrückungshilfe zu stellen. Die Umsatzrückgänge sowie die Erstattungssätze werden einheitlich für den gesamten Unternehmensverbund ermittelt. Außerdem gilt für alle verbundenen Unternehmen zusammen der Höchstbetrag von 200.000 €. Fixkosten, die an verbundene Unternehmen gezahlt werden, sind nicht förderfähig.

Beispiel: Im Rahmen einer Betriebsaufspaltung vermietet Frau Meier an ihre GmbH eine Lagerhalle. Die GmbH zahlt dafür eine Miete an Frau Meier.

Lösung: Die Mietzahlungen zählen per se nicht zu den förderfähigen Fixkosten, da Frau Meier die Betriebsgesellschaft beherrscht.

6 Wie funktioniert die Antragstellung?

Die Beantragung der Überbrückungshilfe ist nur durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt möglich. Im Rahmen der Antragstellung sind Angaben zu den Umsatzeinbrüchen in den Monaten April bis Dezember 2020 sowie zu den förderfähigen Fixkosten im Förderzeitraum zu machen. Sollten die Werte bei Antragstellung noch nicht vorliegen, sind sachgerechte Schätzungen vorzunehmen.

Für die Antragstellung ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen:

1. Zunächst muss der Antrag auf Überbrückungshilfe aufgrund von Schätzungen und Prognosen gestellt werden.
2. Zeitlich nachgelagert erfolgt eine Schlussabrechnung, in der die tatsächlichen Werte nachgewiesen werden müssen.

6.1 Fristen

Die Beantragung der Überbrückungshilfen für die erste Phase und nun für die zweite Phase erfolgt in zwei unabhängigen Verfahren. Die Antragstellung für die erste Phase (Fördermonate Juni bis August) wurde bis zum 09.10.2020 verlängert. Danach können für die erste Phase keine Anträge mehr gestellt werden.

Voraussichtlich ab Mitte Oktober 2020 soll die Antragstellung für die zweite Phase (Fördermonate September bis Dezember) möglich sein.

Hinweis: Falls eine nachträgliche Änderung des Antrags für die erste Phase notwendig wird, kann ein Änderungsantrag gestellt werden. Dies ist nur bis zum 30.10.2020 möglich. Sprechen Sie uns bei Bedarf gerne darauf an.

6.2 Schlussabrechnung

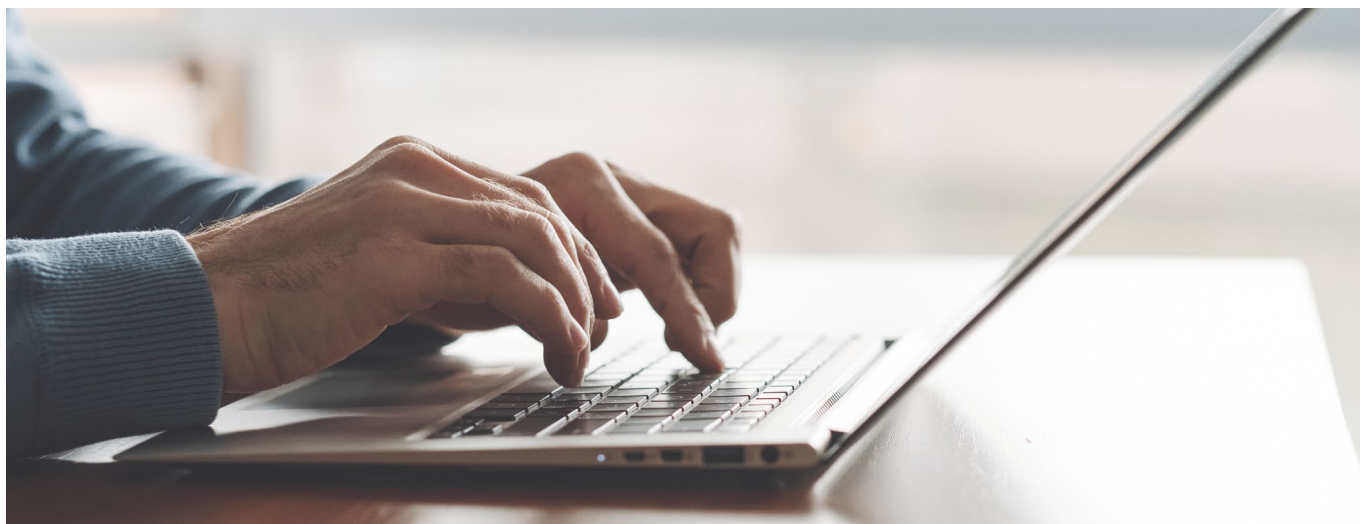
Nach buchhalterischem Abschluss müssen die tatsächlich entstandenen Umsätze und Fixkosten gemeldet und nachgewiesen werden. Diese sogenannte Schlussabrechnung muss ebenfalls zwingend durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer erfolgen.

Sollte sich aus der Schlussabrechnung ergeben, dass eine überhöhte Überbrückungshilfe ausgezahlt wurde, hat eine Rückzahlung zu erfolgen. Sollte sich hingegen ergeben, dass die bisher ausgezahlte Überbrückungshilfe zu gering ist, sind auch Erstattungen möglich.

Beispiel: Frau Schmidt hat bei der Antragstellung angegeben, dass der Umsatzeinbruch verglichen zum jeweiligen Vorjahresmonat im gesamten Zeitraum April bis Dezember 2020 80 % beträgt. Die förderfähigen Kosten wurden mit monatlich 3.000 € angegeben. Frau Schmidt wurde eine Überbrückungshilfe von 10.800 € für den Förderzeitraum September bis Dezember ausgezahlt.

Nach Abschluss des Monats Dezember 2020 stellt sich heraus, dass der Umsatz in diesem Monat im Vergleich zu Dezember 2019 nur zu 50 % zurückgegangen ist. Die übrigen Werte (Umsätze und Fixkosten) konnten bestätigt werden.

Lösung: Frau Schmidt hat zu Recht Überbrückungshilfe erhalten. Allerdings muss sie 900 € zurückzahlen: Denn für Dezember hätte sie nur eine Überbrückungshilfe von $3.000 \text{ €} \times 60 \% = 1.800 \text{ €}$ erhalten dürfen. Tatsächlich wurden jedoch $3.000 \text{ €} \times 90 \% = 2.700 \text{ €}$ ausgezahlt.





7 Muss die Überbrückungshilfe versteuert werden?

7.1 Einkommen-, Körperschaft und Gewerbesteuer

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Überbrückungshilfe der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer unterliegt. Sofern es sich beim Antragsteller um einen Gewerbetreibenden handelt, fällt zusätzlich Gewerbesteuer an.

7.2 Umsatzsteuer

Es fällt keine Umsatzsteuer an, da der Überbrückungshilfe kein Leistungsaustausch zugrunde liegt. Damit ist die Überbrückungshilfe nicht steuerbar im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.

8 Das sollten Sie jetzt tun

Bei der Beschleunigung des Antragsverfahrens können Sie uns unterstützen, indem Sie aktiv an der Umsatz- bzw. Fixkostenermittlung mitwirken. Damit Ihr Antrag nach Freischaltung des Antragsportals schnell gestellt werden kann, können Sie Folgendes tun:

- Reichen Sie Ihre Buchhaltungsunterlagen für die Monate September bis Dezember möglichst frühzeitig bei uns ein. Bitte stellen Sie sicher, dass alle relevanten Belege dabei sind und keine Belege fehlen.
- Schätzen Sie möglichst frühzeitig ab, ob die Möglichkeit besteht, dass Sie die Voraussetzungen für die Überbrückungshilfe Phase 2 erfüllen und halten Sie gegebenenfalls Rücksprache mit uns.

Hinweis: Die Voraussetzungen für die Überbrückungshilfe Phase 2 wurden erheblich gegenüber der Phase 1 gelockert. Es ist daher sehr gut möglich, dass Sie die Voraussetzungen für die Phase 2 erfüllen, obwohl die Voraussetzungen für Phase 1 bei Ihnen nicht vorlagen.

- Sollten Sie für eine Antragstellung in Frage kommen, schätzen Sie anhand der aktuellen individuellen Gegebenheiten Ihres Betriebs die Umsätze für die Monate September bis Dezember 2020 ab.

Hinweis: Hinsichtlich möglicher Beschränkungen und Lockerungen empfehlen wir, den Ist-Zustand der Schätzung zugrunde zu legen. Mögliche Veränderungen in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen lassen sich kaum prognostizieren.

- Stellen Sie Ihre voraussichtlichen förderfähigen Fixkosten für die Monate September bis Dezember 2020 zusammen (Einzelheiten siehe Punkt 3.2).

Nutzen Sie für die Aufstellung der Umsatzerlöse und Fixkosten gerne die Tabelle auf der folgenden Seite.

Tabellarische Übersicht zur Umsatz- und Kostenermittlung

Aufstellung Umsatzerlöse und Fixkosten				
Kostenart	September in €	Oktober in €	November in €	Dezember in €
Umsatzerlöse				
Mieten und Pachten für Gebäude, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen. (Kosten für Privaträume sind nicht förderfähig!)				
Weitere Mietkosten				
Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen				
Finanzierungsanteil von Leasingraten				
Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen einschließlich EDV				
Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen				
Grundsteuern				
Betriebliche Lizenzgebühren				
Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben				
Kosten für Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen				
Personalaufwendungen: Hatten Sie Personalaufwendungen, die nicht vom Kurzarbeitergeld erfasst sind? Hier reicht die Angabe „ja“ oder „nein“				
Kosten für Auszubildende				
Nur Reisebüros: Provisionen, die aufgrund von Stornierungen zurückgezahlt werden müssen.				

Anmerkungen

Die Angaben sind ggf. sachgerecht zu schätzen. Aus den Schätzungen drohen keine straf- oder haftungsrechtlichen Konsequenzen. Sollte sich aus den Ist-Werten ein niedrigerer Zuschuss ergeben, ist die Differenz zurückzuzahlen.

Es können alle Fixkosten (sofern Vertragsabschluss 01.03.2020) berücksichtigt werden, die im Förderzeitraum fällig sind (dies gilt auch für jährliche oder quartalsweise anfallende Kosten). Kosten, die nicht im Förderzeitraum fällig sind, können nicht berücksichtigt werden. Bitte stimmen Sie die Fälligkeiten ggf. mit dem Leistungserbringer ab.

Weitere benötigte Dokumente

- Kopie Personalausweis
- Gesellschaftsvertrag
- Bewilligungsbescheid der Soforthilfe
- Bewilligungsbescheid Kurzarbeitergeld
- Bewilligungsbescheid Mittel aus anderen Förderprogrammen der Länder

Haken Sie die Liste einfach ab. So werden keine Dokumente vergessen und wir stellen Ihren Antrag reibungslos und schnell.

LFK PARTNER

Bußhardt Huber Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberater · Rechtsanwälte

STANDORTE

Unsere Experten-Teams beraten Sie an all unseren Standorten zu Ihren Fragen. Profitieren Sie vom fachübergreifenden Know-how unserer Mitarbeiter und der interdisziplinären Zusammenarbeit in den Beraterteams. Sie garantiert eine umfassende Beratung, die genau auf Ihre Bedürfnisse ausgerichtet ist.

LFK PARTNER Bußhardt Huber Partnerschaft mbB

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberater, Rechtsanwälte

78056 Villingen-Schwenningen
77654 Offenburg
78532 Tuttlingen

Telefon +49 7720 955-0
www.lfkvs.de

LFK WPG mbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

78056 Villingen-Schwenningen
77654 Offenburg

Telefon +49 7720 955-0
www.lfkvs.de

LFK LEISLE GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

78532 Tuttlingen

Telefon +49 7461 150900
www.lfkleisle.de



Disclaimer

LFK News bietet lediglich allgemeine Informationen. Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung! Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Rechtsstand dieser Sonderausgabe: 01.10.2020. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die LFK PARTNER Bußhardt Huber Partnerschaft mbB gerne zur Verfügung. LFK News unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Adobe Stock: ©peshkov, ©igor_kell, ©lovelyday12 – stock.adobe.com. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de